



Gleitschirmclub Kraichtal e.V.
Franz Merl
Gartenstraße 52

75015 Bretten

Gmund, 29. Oktober 2008 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Rosenberg / Oberacker", 76703 Kraichtal

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erweitert aufgrund des Antrags des Gleitschirmclub Kraichtal e.V. vom 26.10.2008 die Erlaubnis „Rosenberg / Oberacker“ auf Hängegleiter und Gleitsegel wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1809, 1808, 1807, 1806, 1805, 1804, 1803, 1795, 1794, 1793, 1792, 1791, 1790, 1789, 6716, 6715, 6714, 6712 und 6711 (Starts und Landungen), Gemarkung Kraichtal.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Der Bewuchs ist in der Seilauslegebahn und auf den Start- und Landeflächen aus sicherheitstechnischen Gründen kurz zu halten.
2. Die Seilauslegebahn muss frei von Hindernissen und einsehbar sein.
3. An der südwestlichen und nordwestlichen Ecke des Feldweges müssen Hinweisschilder angebracht werden. Die Benutzer des Feldweges sind darauf hinzuweisen, den Weg bei Schleppbetrieb nicht zu verlassen.
4. Im Gefahrenbereich der Start- und Landestellen sowie im Sinkbereich des Windenseiles dürfen sich keine Personen aufhalten.
5. Stufenschlepp ist nicht zulässig.
6. Die naturschutzfachlichen Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe vom 04.11.1991 (Az.: IX.512) sind einzuhalten.
7. Flugbetrieb mit Hängegleitern darf nur dann aufgenommen werden, wenn eine sichere und ausreichend große Landefläche (kein hoher Bewuchs wie Mais, etc.) zur Verfügung steht.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,- erhoben.

V.

Begründung

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen bestand bereits eine bis zum 31.03.1995 befristete Außenstart- und -landeurlaubnis des RP - Karlsruhe (Az.: 27-52/2324a vom 20.01.1992 und 18.12.1992). Mit Datum des 15.04.1998 verlängerte der DHV die Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe war an dem damaligen Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 11.03.1998 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen, da es sich bei den Flächen um ein landwirtschaftlich genutztes Gelände ohne erkennbare Biotopstrukturen handelt.

Der Flugbetrieb verlief seither ohne Probleme oder Beanstandungen.

Mit Datum des 26.10.2008 beantragte der Gleitschirmclub Kraichtal e.V. die Erweiterung für Flugbetrieb mit Hängegleitern. Aufgrund einer Ortsbesichtigung und einer Bestätigung des DHV anerkannten Geländesachverständigen Kai Ehrenfried konnte die Erlaubnis erweitert werden.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb